

Preisbestandteile der Grundversorgung Gas gem. § 2 Abs. 3

Nr. 7 GasGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung				
	zum 01.09.2019 *		zum 01.02.2021 *	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (GVT S)	37,84		37,84	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (GVT S)		7,66		8,02
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (GVT M)	181,59		181,59	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (GVT M)		6,52		6,88
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (GVT L)	285,60		285,60	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (GVT L)		6,26		6,62
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (GVT S)	31,80		31,80	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (GVT S)		6,44		6,74
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (GVT M)	152,60		152,60	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (GVT M)		5,48		5,78
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (GVT L)	240,00		240,00	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (GVT L)		5,26		5,56
In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Energiesteuer		0,550		0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt der Gemeinden)		0,220		0,220
ab 01.01.2021 Co ² -Umlage				0,500
Es gilt die Bestpreisabrechnung, d. h. es kommt abhängig von Ihrem Verbrauch auf jeden Fall das für Sie günstigere Preismodell zur Abrechnung.				

Erläuterung von energiewirtschaftlichen Fachbegriffen:

Energiesteuer	Die Energiesteuer ist eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch die Versorgungsleitungen.
Co²-Umlage	Zur Senkung klimaschädlicher Co ² -Emissionen führt die Bundesregierung ab 2021 eine Co ² -Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Über einen nationalen CO ₂ -Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis.

*Gem. § 5 Abs. 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.